

---

### INHALT

---

- |  |  |
|--|--|
| <p>42. <i>Fremdwährungskredite und Gemeinden</i></p> <p>43. <i>Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz – aktuelle Fragen</i></p> <p>44. <i>Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Gemeinden und Bericht gemäß Artikel 7 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001</i></p> | <p>45. <i>Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Anknüpfung der Kanalanschlussgebührenpflicht</i></p> <p>46. <i>Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Adressierung von Abgabenbescheiden</i></p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Juni 2003 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|
- 

## 42.

### Fremdwährungskredite und Gemeinden

Der Abteilung Gemeindeangelegenheiten ist im Wege des Finanzreferenten Landeshauptmann-Stellvertreter Ferdinand Eberle und des Gemeindeferenten Landesrat Konrad Streiter ein Schreiben des Bundesministers für Finanzen Karl Heinz Grasser vom 7. Juli 2003 zugekommen. Darin werden einmal mehr von berufener Seite Bedenken gegen die Nutzung von Fremdwährungskrediten durch Gemeinden vorgetragen. Das Schreiben wird in der Folge im Wortlaut wiedergegeben:

*Die Österreichische Nationalbank hat vor kurzem daraufhingewiesen, dass die Nutzung von Fremdwährungskrediten gerade durch Gemeinden dramatisch zugenommen hat:*

*Da der Rechnungshof und die Medien Fremdwährungskredite in letzter Zeit immer wieder thematisieren, möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Risiken von Fremdwährungskrediten als Finanzierungsform für Gemeinden hinweisen.*

*Im Wesentlichen sind Fremdwährungskredite mit zwei erheblichen Risiken behaftet:*

#### **1. Das Kursrisiko (Währungsvolatilität)**

*Ist der Wert der aufgenommenen Fremdwährung im Verhältnis zur heimischen Währung zum Zeitpunkt der Rückzahlung höher als zum Zeitpunkt der Aufnahme, so kann der ursprüngliche Vorteil ganz oder zum Teil zunichte gemacht werden.*

#### **2. Das Zinsrisiko (Preisvolatilität)**

*Dieses Risiko wirkt sich dann aus, wenn die Fremdwährung zwar zum Zeitpunkt der Aufnahme im Verhältnis zur heimischen Währung billig zu erwerben ist, dieses Verhältnis sich jedoch während der Laufzeit ändert, so dass sich der ursprüngliche Vorteil in einen Nachteil verwandelt. Auch im Falle variabler Zinssätze kann die Entwicklung der vereinbarten Maßstäbe den selben Effekt auslösen.*

*Als Absicherung gegen diese Risiken werden die Vereinbarung fixer Wechselkurse, Obergrenzen für Zinsen, Kündigungsmöglichkeiten und Umwandlungsvereinbarungen empfohlen.*

*Dennoch kann das immer noch verbleibende Restrisiko nur durch fundierte Kenntnis der Marktlage und der Banklandschaft sowie Wissen um die rechtlichen Tücken (ausländische Rechtslage!) und Kündigungsmöglichkeiten vermindert werden.*

*Um allenfalls von den Vorteilen der Finanzierung über Fremdwährungskredite profitieren zu können, muss der betroffene Rechtsträger nicht nur über das entsprechende Kreditvolumen, sondern auch über den entsprechenden Apparat verfügen, der die Entwicklung am Kreditmarkt ständig beobachten und nötigenfalls gegensteuern kann. Über solche EDV-Prognoseinstrumente, die das Risiko mit einer Wahrscheinlichkeit von 95% errechnen können, ver-*

fügen z. B. die ÖBFA oder Großbanken, sicherlich jedoch nicht eine durchschnittliche Gemeinde.

*In Anbetracht dieser Risiken ist von Fremdwährungskrediten als Finanzierungsform für Gemeinden abzuraten, zumal sich die Kostendifferenz zu einer Euro-Finan-*

*zierung nach Einschätzungen der Experten weiterhin eher verringern wird.*

*Ich ersuche das Land im Rahmen der Gemeindeaufsicht, die Gemeinden auf die erwähnten Risiken aufmerksam zu machen.*

*Karl Heinz Grasser, Bundesminister für Finanzen*

## 43.

### Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz – aktuelle Fragen

#### Auslegung des Begriffes „Baumasse“

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL Nr. 22/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 82/2001, bestimmt im § 2 Abs. 4 den Begriff „Baumasse“ wie folgt: Baumasse ist der durch ein Gebäude umbaute Raum. Die Baumasse ist geschossweise zu ermitteln, wobei bei Räumen mit einer lichten Höhe von mehr als 3,50 m der diese Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt. Der umbaute Raum ist jener Raum, der durch das Fußbodenniveau des untersten Geschosses und durch die Außenhaut des Gebäudes oder, soweit eine Umschließung nicht besteht, durch die gedachte lotrechte Fläche in der Flucht der anschließenden Außenhaut begrenzt wird.

Strittig ist, wie im Falle von insbesondere landwirtschaftlich oder gewerblich genutzten Gebäuden vorzugehen ist, in denen Räume eine lichte Höhe von mehr als 3,50 m aufweisen.

Versteht man unter der lichten Höhe eines Raumes die Höhe von der Oberfläche des Fußbodens bis zur Untersicht der Decke, so ist unter dem „diese Höhe übersteigenden Teil“ der 3,50 m übersteigende Teil des Abstandes von der Oberfläche des Fußbodens bis zur Untersicht der Decke zu verstehen; beträgt dieser Abstand beispielsweise 5,00 m so bleiben 1,50 m außer Betracht. Der Nebensatz des zweiten Satzes bezieht sich nur auf den Raum (arg.: „wobei bei Räumen“) und nur auf die lichte Höhe dieses Raumes von mehr als 3,50 m (arg.: „der diese (lichte) Höhe übersteigende Teil außer Betracht bleibt“). Die weiteren Regeln über die Berechnung des umbauten Raumes werden dadurch nicht außer Kraft gesetzt: daher gilt weiterhin die geschossweise Ermittlung und die Begrenzung durch das Fußbodenniveau des untersten Geschosses und durch die Außenhaut des Gebäudes. Das bedeutet, dass insbesondere die baulichen Anlagen zwischen der Untersicht der Decke und der Oberfläche des Fußbodens des nächsten Geschosses bzw. zwischen der Untersicht der Decke und

der Dachhaut in die Berechnung der Baumasse einzu beziehen sind.

#### Auslegung des Begriffes

#### „überwiegend umschlossene bauliche Anlagen“

Der Erschließungsbeitrag knüpft und knüpft u. a. an die Baumasse eines Gebäudes an. Der Begriff des Gebäudes wurde bereits in § 3 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBL Nr. 42/1974, mit deren § 19 die in Rede stehende Gemeindeabgabe eingeführt wurde, gesetzlich bestimmt. Gebäude sind danach überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und die dazu bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Die Begriffsbestimmung blieb in den Bauordnungen bis einschließlich 1998 unverändert (vgl. § 3 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBL Nr. 43/1978 und § 3 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung, LGBL Nr. 33/1989) und wurde in der Folge in das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (vgl. § 2 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes) übernommen. Mit 1. März 1998 ist das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz in Kraft getreten.

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten hat von überwiegend umschlossenen baulichen Anlagen immer dann gesprochen, wenn 51% oder mehr einer überdeckten Fläche nach den Seiten hin nicht oder zumindest nicht ohne eine Veränderung der natürlichen Körperhaltung verlassen werden konnten. Nicht nur eine massive Mauer oder eine geschlossene Bretterwand können in diesem Sinne eine Umschließung bedeuten; eine solche Umschließung können beispielsweise auch vertikale und/oder horizontale Holzlatten mit mehr oder weniger großen Lücken zwischen den Latten oder eine etwa einen Meter hohe Mauer bzw. ein entsprechender Zaun darstellen. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten hat dieses Verständnis von überwiegend umschlossenen (= erschließungsbeitragspflichtigen) baulichen Anlagen seit 1975 in Rechtsauskünften, in Schulungen und in Vorstellungsentscheidungen und vertreten.

# 44.

## Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung der Gemeinden und Bericht gemäß Artikel 7 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001

Die Tiroler Gemeinden waren in den letzten Tagen (neben den umfangreichen übrigen Aufgaben) mit der Datenerhebung 2003 für den Österreichischen Stabilitätspakt 2001 befasst; dazu soll abschließend ein kurzer Rückblick erfolgen:

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten hat in Zusammenarbeit mit der DVT eine Anwendung erstellt, in der die Daten aus 2002 und 2003 sowie die die Bundes- und Landesdaten betreffenden Grundlagen vorgegeben waren. Es war Aufgabe der Gemeinden, die mittelfristigen Finanzpläne entsprechend zu adaptieren und für 2004 und 2005 die Prognoseziffern einzugeben. Die Art und der Umfang der zu meldenden Daten (auch der Maßnahmen) war in dem von Bund, Ländern und namens der Gemeinden von Gemeinde- und Städtebund vereinbarten Österreichischen Stabilitätspakt vorgegeben.

Anfänglich stellte sich heraus, dass bei zwei EDV-Systemen die aus den Datenträgern 2002 übernommenen Voranschlagsziffern für 2003 teilweise abwichen. Dieser Fehler ist auf eine zu wenig konkrete Festlegung der Datenschnittstelle zurückzuführen und konnte nicht mehr behoben werden. Zudem ergaben sich in den Gemeinden durch unterschiedliche technische Voraussetzungen und Unterschiede bei den Standardeinstellungen der Browser Probleme. Diese Probleme konnten jedoch bald behoben werden, allerdings war es bei einigen Gemeinden notwendig, einen Internet-Explorer der neueren Generation zu installieren. Letztlich brauchen die Gemeinden die gleichen technischen Mindestvoraussetzungen und Standardeinstellungen auch für FINANZOnline. Auch für künftige Anwendungen im E-Government wird es erforderlich sein, dass die Gemeinden ihre Internet-Software laufend auf dem letzten Stand halten.

Mit dieser Meldepflicht wurde die zusätzliche Bedeutung des mittelfristigen Finanzplanes deutlich. In Hinkunft ist vorgesehen, dass die Bundes- und Landesdaten zweimal jährlich bekannt gegeben werden. Mit der Aktualisierung der mittelfristigen Finanzpläne wird jedenfalls die Voranschlagserstellung in den Gemeinden wesentlich erleichtert. Letztlich sollte es aus den heurigen Erfahrungen im nächsten Jahr kein Problem mehr

sein, der Meldepflicht für die Datenerhebung 2004 nachzukommen.

Die Gemeinden waren äußerst bemüht, die erforderlichen Daten zu ermitteln und weiter zu melden, was auch zur Folge hatte, dass am 2. Juli 2003 rund 90% und bis 16. Juli 2003 fast 100% aller Gemeinden ihre Meldungen abgegeben haben. Den in den Gemeinden befassten Bediensteten und den sie tatkräftig unterstützenden Gemeinderevisoren und Gemeinderevisorinnen in den Bezirkshauptmannschaften wird dafür seitens der Abteilung Gemeindeangelegenheiten ausdrücklich gedankt.

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten konnte daher zeitgerecht bis 31. Juli 2003 dem Tiroler Landes-Koordinationskomitee einen Bericht gemäß Artikel 7 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2001 betreffend die Tiroler Gemeinden vorlegen, der insbesondere folgende Kernaussagen enthält :

Den Gemeinden wurden über die Internetanwendung Gemeindeservice des Landes die Bundes- und Landes-ziffern zur Verfügung gestellt und diese ersucht, auf Basis dieser Grundlagen die mittelfristigen Finanzpläne für 2004 und 2005 hochzurechnen. Die Gemeinden haben daraufhin die daraus resultierenden Ergebnisse, wie sie im Erhebungsblatt unter Punkt II „Haushaltsentwicklung/Kennzahlen in € in Anlehnung an die Anlage 5b der VRV“ vorgesehen sind, bekannt gegeben. Von jenen Gemeinden, bei denen der Finanzierungssaldo im Jahr 2004 oder 2005 negativ ist, wurde auch die Beschreibung der Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzierungssaldos gemäß Punkt III des Erhebungsblattes verlangt. Diese Maßnahmen sind für die betroffenen Gemeinden in der Datenbank abrufbar.

Aufgrund der Erhebung ergeben sich für die Tiroler Gemeinden folgende Finanzierungssalden:

Rechnungsabschlüsse 2002 .....	59.353.083 €
Voranschläge 2003 .....	-42.848.065 €
mittelfristiger Finanzplan 2004.....	-1.343.154 €
mittelfristiger Finanzplan 2005.....	16.037.297 €.

Abteilung Gemeindeangelegenheiten  
Zahl Ib-10724/88 vom 24. Juli 2003

# 45.

## Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Anknüpfung der Kanalanschlussgebührenpflicht

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 10. Juni 2003, V 10/03, die Kanalgebührenordnung einer Tiroler Gemeinde als gesetzwidrig aufgehoben. Er hat begründend ausgeführt:

I. 1.1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu B 1665/00 das Verfahren über eine auf Art.144 B-VG gestützte Beschwerde anhängig, der folgender Sachverhalt zugrundeliegt:

Mit Bescheid vom 8. April 1999 stellte der Bürgermeister der Gemeinde T fest, ein Objekt (bauliche Anlage), das im Eigentum des Beschwerdeführers steht, unterliege „der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde T“.

1.2. Mit Bescheid vom 18. November 1999 schrieb der Bürgermeister dem Beschwerdeführer eine Kanalanschlussgebühr von S 109.035,30 (einschließlich 10% USt.) vor.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde T gab mit Bescheid vom 28. Juli 2000 einer Berufung keine Folge, nachdem bereits der Bürgermeister eine abweisende Berufungsvorentscheidung erlassen hatte.

1.3. Mit Bescheid vom 28. August 2000 wies die Tiroler Landesregierung eine Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Berufungsbescheid ab.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde.

2. Bei der Behandlung der Beschwerde sind beim Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des § 2 Z. 1 erster Satz der Kanalgebührenordnung der Gemeinde T vom 16. Juni 1993, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 17. Juni 1993 bis zum 2. Juli 1993, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde T vom 13. November 1996, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 2. Dezember 1996 bis zum 17. Dezember 1996 (in der Folge: KanalgebührenO), entstanden. Der Gerichtshof hat daher beschlossen, diese Bestimmung von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. ....

3. Die KanalgebührenO lautet auszugsweise:

### „§ 1 Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde T erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in folgender Form:

1. Anschlussgebühr (einmalige Gebühr) .....

### § 2 Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides nach § 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 40/1985, in der derzeit gültigen Fassung. Bei Zu- und Umbauten, sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn .....

### § 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse aller auf einem an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäude. Ausgenommen sind Heustadel und Scheunen sowie die zur Viehhaltung bestimmten Teile (Stall) in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden.

Die Baumasse ist geschossweise aus dem umbauten Raum des Gebäudes zu ermitteln:

2. – 3. ....

4. Die Kanalanschlussgebühr für bebaute Grundstücke beträgt je m<sup>3</sup> ermittelter Baumasse S 46,-, mindestens jedoch für 1.000 m<sup>3</sup>, somit mindestens S 46.000,-.

5. ....“

Die Stammfassung der KanalgebührenO wurde vom Gemeinderat am 16. Juni 1993 beschlossen und vom 17. Juni bis zum 2. Juli 1993 durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht. § 2 Z. 1 und 4 sowie § 3 Z. 4 der hier anzuwendenden, oben wiedergegebenen Fassung erhielten ihre Gestalt durch die Verordnung des Gemeinderates vom 13. November 1996, angeschlagen vom 2. bis zum 17. Dezember 1996. § 3 Z.1 KanalgebührenO erhielt seine Fassung durch die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Mai 1998, angeschlagen vom 27. Mai bis zum 12. Juni 1998. Am 14. Juni 2000 beschloss der Gemeinderat eine neue Kanalgebührenordnung, die für das vorliegende Verfahren noch nicht relevant ist.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. In seinem Einleitungsbeschluss nahm der Gerichtshof vorläufig an, dass die Beschwerde zulässig sei, dass die belangte Behörde bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides § 2 Z. 1 erster Satz KanalgebührenO angewandt habe und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei der Beurteilung der Beschwerde anzuwenden habe. Vor dem Hintergrund der



Rechtsslage ging der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass der Gebührenbescheid des Bürgermeisters vom 18. November 1999 ebenso wie die weiteren im Instanzenzug ergangenen Bescheide deshalb erlassen worden seien, weil für das Grundstück des Beschwerdeführers (mit Bescheid vom 8. April 1999) die Anschlusspflicht festgestellt worden war, wie dies § 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, LGBL. Nr. 40/1985 i. d. F. LGBL. Nr. 50/1986, vorsah. Genau dann aber scheine nach § 2 Z. 1 erster Satz KanalgebührenO der Gebührenanspruch zu entstehen. § 2 Z. 1 erster Satz KanalgebührenO knüpfe ausdrücklich an die Rechtskraft des Bescheides nach § 9 des Tiroler KanalisationsG an.

1.2. Im Verfahren ist nichts hervorgekommen, was daran zweifeln ließe, dass diese Annahmen des Prüfungsbeschlusses zutreffen. ....

2.1. Mit Erkenntnis vom 18. Juni 2002, V 122/01, hob der Verfassungsgerichtshof zwei Wortfolgen im ersten Satz des § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde P vom 20. März 1997 als gesetzwidrig auf, weil die Kanalanschlussgebühr dadurch als Interessentenbeitrag ausgestaltet war, hiefür jedoch keine landesgesetzliche Ermächtigung bestand. (.....; im Ergebnis wurde die ganze Verordnung wegen eines Kundmachungsmangels aufgehoben.)

Im Anschluss an dieses Erkenntnis hegte der Verfassungsgerichtshof nun im Anlassverfahren das Bedenken, § 2 Z. 1 erster Satz KanalgebührenO sei aus demselben Grund gesetzwidrig, aus dem er jene Teile der Kanalgebührenordnung der Gemeinde P – vom dort zusätzlich vorliegenden Kundmachungsmangel abgesehen – als gesetzwidrig aufgehoben hatte. Dazu führte er im Prüfungsbeschluss aus:

„Mit Erkenntnissen vom 7. März 2001, V 5/01, vom 30. November 2001, V 66/01, und vom 18. Juni 2002, V 122/01, hat der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen von Kanalgebührenordnungen Tiroler Gemeinden als gesetzwidrig aufgehoben, nach denen die Pflicht zur Einrichtung einer Anschlussgebühr mit Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides nach § 11 Tiroler KanalisationsG oder – wie anscheinend im Beschwerdefall – schon mit Rechtskraft jenes Bescheides entstand, mit welchem gemäß § 9 Tiroler KanalisationsG die Anschlusspflicht festgestellt wurde. Insbesondere im Fall des zuletzt genannten Erkenntnisses ....., das die Kanalgebührenordnung der Gemeinde P betraf, scheint die Entstehung der Gebührenpflicht ähnlich konstruiert gewesen zu sein wie im vorliegenden Fall. –

2.2. Dieses Bedenken hat sich als zutreffend erwiesen: § 2 Z. 1 erster Satz KanalgebührenO ist aus denselben Gründen gesetzwidrig, aus denen Teile der Kanalgebührenordnung der Gemeinde P – vom dort zusätzlich vorliegenden Kundmachungsmangel abgesehen – gesetzwidrig waren.

§ 2 Z 1 erster Satz KanalgebührenO war daher als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erinnert aus Anlass des vorliegenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nochmals an die an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. März 2001, V 5/01, anknüpfenden Hinweise im Merkblatt für die Gemeinden Tirols April 2001 und ersucht die Gemeinden, ihre Wasserleitungs- und Kanalgebührenordnungen kritisch auf die Frage der Anknüpfung der Gebührenpflicht durchzusehen und unverzüglich allenfalls erforderliche Maßnahmen zu treffen.

## 46.

### Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Adressierung von Bescheiden

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 23. Juni 2003, Zlen. 2002/17/0241, 0242 und 0243, mit der Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages, eines Gehsteigbeitrages und einer Kanalanschlussgebühr an eine Baurechtsgemeinschaft auseinandergesetzt.

Die beschwerdeführenden Parteien haben das Baurecht auf einem näher bezeichneten Grundstück, ihr Anteil beträgt jeweils ein Siebentel. Grundstückseigentümer ist H. S. Mit Bescheid der Baubehörde 1. Instanz vom 15. Jänner 2001 wurde der I GmbH die Baubewilligung für die Errichtung eines Park- und Bürohauses erteilt.

Mit drei Bescheiden vom 19. Juni 2001 schrieb die Abgabenbehörde 1. Instanz den Adressaten „[Erstbeschwerdeführer] und Mitberechtigte laut beiliegender Liste“ für die Errichtung eines Bürohauses mit Parkdeck gemäß §§ 7 bis 12 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes (TVAAG), LGBL. Nr. 22/1998, den Erschließungsbeitrag mit S 1.891.687,- (€ 137.474,26), gemäß §§ 13 bis 16 TVAAG den Gehsteigbeitrag mit S 844.715,- (€ 61.387,83) und „aufgrund der Bestimmungen der Vorschrift über die Erhebung von Kanalanschlussgebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 1960 in der geltenden Fassung)“ die Kanalanschlussge-

bühr mit S 1,075.496,40 (€ 78.159,37) vor. In den drei Bescheiden wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 82 Abs. 1 Tiroler Landesabgabenordnung, LGBL Nr. 34/1984 idgF (im Folgenden Tir LAO), da kein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht worden sei, mit der Zustellung dieser Bescheid ausfertigung die Zustellung auch an alle in der Beilage genannten „Miteigentümer“ als vollzogen gelte. Den Bescheiden war jeweils eine Liste angeschlossen, in der die übrigen sechs Baurechtsinhaber mit Namen und Adressen angeführt waren. Die beschwerdeführenden Parteien erhoben gegen diese Bescheide Berufungen.

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 19. Februar 2002 gab die Abgabenbehörde 1. Instanz den Berufungen keine Folge. Bescheidadressaten waren jeweils „[Erstbeschwerdeführer] und Mitberechtigte“. Die Zustellung der Bescheide erfolgte an den ausgewiesenen Beschwerdevertreter. Die beschwerdeführenden Parteien stellten Vorlageanträge.

Mit den angefochtenen Bescheiden wies die Abgabenbehörde 2. Instanz die Berufungen der beschwerdeführenden Parteien als unbegründet ab und bestätigte vollinhaltlich die erstinstanzlichen Entscheidungen. Bescheidadressaten dieser Bescheide waren „[Erstbeschwerdeführer] und Mitberechtigte“. Die Zustellung der Bescheide erfolgte an den ausgewiesenen Beschwerdevertreter. Gegen diese Bescheide richten sich die von den beschwerdeführenden Parteien erhobenen Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshofes, in denen sie Rechtswidrigkeit des Inhaltes und in eventu Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend machen. Die beschwerdeführenden Parteien erachten sich in ihrem Recht auf Nichtvorschreibung des Erschließungsbeitrages und des Gehsteigbeitrages sowie der Kanalanschlussgebühr verletzt. Die belangte Behörde legte den Verwaltungsakt vor und erstattete Gegenschriften, in denen sie kostenpflichtige Abweisung der Beschwerden beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Verbindung der drei Beschwerdefälle wegen ihres persönlichen und rechtlichen Zusammenhanges beschlossen und hierüber – hinsichtlich des Spruchpunktes 1. in dem gemäß § 12 Abs. 3 VwGG gebildeten Senat – erwo-gen:

Das Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz, LGBL. 22/1998 (im Folgenden Tir VerkAAbgG), lautet auszugsweise wie folgt:

#### §8

##### **Abgabenschuldner (Erschließungsbeitrag)**

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

#### §14

##### **Abgabenschuldner (Gehsteigbeitrag)**

(1) Abgabenschuldner ist

a) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. a der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem der Neubau errichtet wird oder das Gebäude, dessen Baumasse vergrößert wird, besteht,

b) im Falle des § 13 Abs. 1 lit. b der Eigentümer des Bauplatzes, auf dem das Gebäude besteht,

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Neubauten oder Gebäuden auf fremdem Grund der Eigentümer des Neubaus bzw. des Gebäudes, im Falle eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Die im Beschwerdefall anzuwendende Vorschrift über die Erhebung von Kanalanschlussgebühren (Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 1960 in der Fassung der Beschlüsse vom 5. Mai 1969, 18. Februar 1971, 25. Jänner 1972 und 16. Dezember 1974) lautet auszugsweise wie folgt:

#### §5

##### **Gebührenpflichtiger**

Zur Entrichtung der Gebühr ist jene Person verpflichtet, welche im Zeitpunkt der Verschreibung Eigentümerin des Bauplatzes ist. Im Falle des Bestehens von Miteigentum an Bauplätzen sind alle Miteigentümer Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.

Die beschwerdeführenden Parteien sind auf einer näher bezeichneten Liegenschaft mit einem Anteil von je einem Siebentel bauberechtigt und bilden eine Baurechtsgemeinschaft. Bei einer solchen zivilrechtlich nicht rechtsfähigen Baurechtsgemeinschaft hat im Verfahren nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung der Spruch des Bescheides die Personen der Baurechtsgemeinschaft namentlich zu nennen, damit keine Zweifel darüber bestehen, wer durch den Bescheid der Abgabenbehörde verpflichtet wird. Der Bescheidadressat muss aus dem Bescheid zumindest erkennbar sein. Die Verwendung der Beifügung „und Mitberechtigte“ nach dem Namen einer Person aus der Baurechtsgemeinschaft lässt jedoch nicht erkennen, gegenüber welchen anderen Adressaten die belangte Behörde den Bescheid erlassen wollte. Ist die Erledigung an mehrere Personen gerichtet, setzt dies ihre Nennung im normativen Teil des Bescheides voraus (vgl. das eine Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit betreffende hg. Erkenntnis vom 21. Juli 1995, Zl. 92/17/0270). Im Beschwerdefall kann

nicht davon ausgegangen werden, dass die belangte Behörde die Bescheide an die Baurechtsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit selbst adressieren wollte. Eine derartige hier als abgabepflichtige Person in Betracht kommende Personengemeinschaft liegt nicht vor.

In den Bescheiden erster Instanz wurden alle beschwerdeführenden Parteien aufgrund der den Bescheiden angeschlossenen Listen namentlich genannt. Die Zustellung erfolgte an eine Person aus der Baurechtsgemeinschaft (Erstbeschwerdeführer) mit dem Hinweis auf § 82 Abs. 1 Tir LAO, sodass mit der Zustellung des Bescheides an die eine Person der Baurechtsgemeinschaft die Zustellung des Bescheides auch an die übrigen beschwerdeführenden Parteien bewirkt war und der Bescheid somit an alle beschwerdeführenden Parteien wirksam ergangen ist. Aufgrund der von den beschwerdeführenden Parteien erhobenen Berufungen hatte die belangte Behörde über diese zu entscheiden. Ob die Berufungsvorurteile rechtmäßig an alle beschwerdeführenden Parteien ergangen sind, kann dahingestellt bleiben, weil dies für den Ausgang des Verfahrens ohne Relevanz ist.

Die angefochtenen Bescheide nennen als Bescheidadressaten namentlich nur den Erstbeschwerdeführer und nicht auch die übrigen Personen der Baurechtsgemeinschaft. Aus dem Bescheid selbst ist nicht erkennbar, um welche Personen es sich bei diesen Mitberechtigten handelt. Die Zustellung der Bescheide erfolgte an den ausgewiesenen Beschwerdevertreter.

Die angefochtenen Bescheide sind damit nur an die Erstbeschwerdeführende, nicht aber auch an die zweit- bis siebentbeschwerdeführenden Parteien ergangen, weil diese nicht namentlich als Bescheidadressaten angeführt sind und damit in den angefochtenen Bescheiden nicht verbindlich und für ein Einhebungsverfahren in eindeutiger Weise festgelegt ist, dass auch die zweit- bis siebentbeschwerdeführenden Parteien mit dem Erstbeschwerdeführer gemeinsam zur Entrichtung der Beiträge herangezogen werden können. Die Anführung „und Mitberechtigte“ im Adressfeld des angefochtenen Bescheides allein ist ein inhaltsleerer Zusatz, dem keine weitere rechtliche Wirksamkeit zukommt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine auf Art. 131 Abs. 1 Z. 1 B-VG gestützte Beschwerde nur dann zulässig, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt wurde. Demjenigen, dem gegenüber ein abgabenrechtlicher Bescheid nicht ergangen ist und demgegenüber er auch nicht wirkt, kommt vor dem Verwaltungsgerichtshof keine Beschwerdelegi-

timisation zu (vgl. hg. Erkenntnis vom 17. Dezember 2002, Zl. 2002/17/0273).

Da die angefochtenen Bescheide an die zweit- bis siebentbeschwerdeführenden Parteien nicht ergangen sind, war deren Beschwerde gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG wegen des Mangels der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde gegen die nur gegenüber dem Erstbeschwerdeführer erlassenen Bescheide ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Entsprechend dem in den angefochtenen Bescheiden jeweils angegebenen Bescheidadressaten erfolgte die Vorschreibung des Erschließungs- und Gehsteigbeitrages sowie der Kanalanschlussgebühr nur an die erstbeschwerdeführende Partei. Nach § 8 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 2 Tir VerkAAbgG ist bei der Vorschreibung des Erschließungs- bzw. Gehsteigbeitrages unter den dort genannten Voraussetzungen der Bauberechtigte Beitragsschuldner. In diesen Fällen hat die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages und des Gehsteigbeitrages an den Bauberechtigten zu erfolgen. Dies sind im Fall einer Baurechtsgemeinschaft alle Bauberechtigten, denen als Gesamtschuldner die genannten Beiträge vorzuschreiben sind. Ob und in welchem Ausmaß ein Mitschuldner zur Erfüllung seiner gesamtschuldnerischen Leistung herangezogen wird, liegt hiebei im entsprechend zu begründenden Ermessen der Abgabenbehörde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Juli 1992, Zl. 89/17/0106). Im Beschwerdefall ergingen die angefochtenen Bescheide nur an die erstbeschwerdeführende Partei, ohne dass die belangte Behörde ihr Auswahlermessen unter Bedachtnahme auf die Ermessungsrichtlinie der Billigkeit und Zweckmäßigkeit begründet hätte.

Abgabepflichtiger bei der Kanalanschlussgebühr ist nach den zitierten Bestimmungen nicht die Baurechtsgemeinschaft, sondern die Person, welche im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümerin des Bauplatzes ist. Der Erstbeschwerdeführer war im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf Entrichtung der Kanalanschlussgebühr nach dem Inhalt der vorgelegten Akten nicht Eigentümer der Liegenschaft, sodass er hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr nicht abgabepflichtig war. Aus diesen Erwägungen erweist sich die Vorschreibung des Erschließungsbeitrages, des Gehsteigbeitrages und der Kanalanschlussgebühr an die erstbeschwerdeführende Partei als rechtswidrig. Aufgrund der Beschwerde des Erstbeschwerdeführers war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

**VERBRAUCHERPREISINDEX  
FÜR JULI 2003**  
(vorläufiges Ergebnis)

	Juni 2003 (endgültig)	Juli 2003 (vorläufig)
<b>Index der Verbraucherpreise 2000</b>		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	105,9	105,8
<b>Index der Verbraucherpreise 96</b>		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	111,4	111,3
<b>Index der Verbraucherpreise 86</b>		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	145,7	145,6
<b>Index der Verbraucherpreise 76</b>		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	226,5	226,3
<b>Index der Verbraucherpreise 66</b>		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	397,5	397,2
<b>Index der Verbraucherpreise I</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	506,5	506,0
<b>Index der Verbraucherpreise II</b>		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	508,1	507,6

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Juli 2003 beträgt 105,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Juni 2003 (105,9 endgültige Zahl) um 0,1% gesunken (Juni 2003 gegenüber Mai 2003: + 0,2%). Gegenüber Juli 2002 ergibt sich eine Steigerung um 1,1% (Juni 2003/2002: +1,1%).

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**MEDIENINHABER (VERLEGER):**  
Amt der Tiroler Landesregierung,  
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,  
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

*Für den Inhalt verantwortlich:* Dr. Helmut Praxmarer

*Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz:* Medieninhaber Land Tirol

*Erklärung über die grundlegende Richtung:* Information der Gemeinden

*Druck:* Eigendruck